

Stellungnahme

Diakonie 
Rheinland
Westfalen
Lippe

Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. - Diako-
nie RWL

Ev. Fachverband für Erzie-
herische Hilfen RWL

Simone Patrin
Referentin für Sozialrecht

Düsseldorf, 19. Oktober 2020

Telefon: 0211 6398 257
Telefax: 0211 6398 299
s.patrin@diakonie-rwl.de

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Der vorgelegte Referentenentwurf ist das Ergebnis des im letzten Jahr vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführten Beteiligungsprozess „Mitreden-Mitgestalten“. Ausgangspunkt war hierbei der gescheiterte Entwurf eines KJSG im Jahr 2017. Ergänzt wurde dieser nunmehr um weitere Aspekte, z. B. um die Ergebnisse der AG psychisch kranker Eltern.

In seiner Gesamtheit wird der Referentenentwurf von unserer Seite begrüßt. Er gibt erste wichtige Impulse, die hoffentlich in den nächsten Jahren durch die Politik weiter ausgebaut und fortgeführt werden.

Ausdrücklich zu begrüßen sind unseres Erachtens die Veränderungen hinsichtlich der umfassende Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (unabhängig von möglichen Not- und Konfliktlagen), die verbindlichere Ausgestaltung der Leistungen für junge Volljährige, die verschärften Bestimmungen zu Auslandsmaßnahmen sowie die Veränderungen hinsichtlich der Kostenheranziehungsbestimmungen für junge Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

Allerdings gibt es auch einige Bestimmungen und Regelungskomplexen, denen wir kritisch gegenüberstehen. Auf diese und weitere Vorschriften wollen wir im Folgenden näher eingehen.

1. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Unter diesem Ziel identifiziert der Fachverband den Aspekt der Vorbereitung einer inklusiven Lösung durch einen 3-Stufen-Plan sowie die Verbesserung der Zuständigkeitsübergänge.

a) Vorbereitung der inklusiven Lösung/3-Stufen Plan

Der Entwurf enthält Bestimmungen zur Vorbereitung einer inklusiven Lösung in drei Stufen.

Zunächst soll die Inklusion als Leitsatz verankert werden. Dies erfordert sowohl Änderungen der auf Kinder- und Jugendhilfe insgesamt (§§1ff. SGB VIII), als auch innerhalb der jeweiligen Aufgabenbereiche. Daraus resultiert auch eine Ergänzung im **§ 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII**. Diese hat zur Folge, dass die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen (§ 79a S. 2 SGB VIII-E) zukünftig im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung berücksichtigt werden sollen. Dem Fachverband erscheint aktuell noch unklar, wie diese Regelung in der Praxis ausgelegt wird. Der Begriff der Inklusion kann schlussendlich in vielfältiger Weise verstanden werden. Wir sehen die Gefahr, dass die Einbezie-

hung in die **Qualitätsentwicklungsvereinbarung** als Ausschlusskriterium für anstehende Vereinbarungen genutzt werden könnte. Zudem darf diese Regelung unseres Erachtens nicht auf andere Bereiche ausstrahlen (z. B. Schaffung von besonderen Standards im Rahmen der Betriebserlaubnis), denn derzeit erfordert das SGB VIII noch keine Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung, die solche Veränderungen erfordern würden.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII-E bestimmt, dass im Rahmen der Vereinbarungen insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Gleiches gilt im Rahmen der fachlichen Beratung nach **§ 8b Abs. 3 SGB VIII-E**. Wir erachten diese Klarstellung für wesentlich, da sie nochmals verdeutlicht, dass es beim Kinderschutz keine Unterscheidung in Kinder und Jugendliche in seelische bzw. in körperliche und geistige Behinderung gibt. Der Kinderschutz kennt keine „35a-Fälle“, sondern muss allen Kindern und Jugendlichen gerecht werden. In diesem Zusammenhang ist auch nochmals auf die Inobhutnahme nach §§ 42 ff. SGB VIII aufmerksam zu machen, im Rahmen dessen ebenfalls nicht differenziert werden darf. Im Kinderschutz muss Inklusion bereits heute „gelebt“ werden; hierzu bedarf es keiner inklusiven Lösung.

Die **zweite Stufe der Reform** sieht die Einführung eines **Verfahrenslotse**n gemäß **§ 10b SGB VIII-E** bei den Jugendämtern vor. Der Verfahrenslotse soll sowohl Leistungsberechtigte, d. h. Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung und ihre Familien begleiten und beraten als auch innerhalb des Jugendamtes bei der Zusammenführung der Leistungen unterstützen. Wir begrüßen diese Vorschrift und begreifen sie als eine Chance für die Jugendhilfe und insbesondere für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sich auf die geplanten Änderungen vorbereiten zu können.

Auf Basis einer in den Jahren 2022-2024 durch das BMFSFJ durchgeführten **Gesetzesevaluation (Art. 9 KJSG)** soll spätestens bis zum 01.01.2027 ein inklusives SGB VIII verkündet und zum 01.01.2028 in Kraft getreten sein. Damit wird die inklusive Lösung in dieser Reform nur in Aussicht gestellt. Zwar hat sich die Fachwelt auch mit den Vorstößen im Rahmen der letzten Legislaturperiode mehr erhofft, allerdings zeichnete sich schon im Rahmen des Beteiligungsprozesses im letzten Jahr ab, dass die „große Reform“ aktuell nicht möglich ist. Dies ist damit unseres Erachtens „weniger als erhofft, aber mehr als nichts“ und folglich im Grundsatz zu begrüßen und zu unterstützen.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich betonen, dass eine Einbeziehung der Fachöffentlichkeit in den Evaluationsprozess unausweichlich und wesentlich für ein gutes Gelingen sein wird. Dabei fordern wir insbesondere die Einbeziehung der freien Träger in den Evaluationsprozess. Gerade die freien Träger bringen bereits wertvolle Erfahrungen im Hinblick auf die gemeinsame Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung mit, die auch in dieses Gesetz mit einfließen sollten. Unterstützt wird dies mit zahlreichen Projekten wie unter anderem dem Projekt „Inklusion jetzt!“ von BVKE und EREV. Bei den freien Trägern hat sich ferner eine gute Arbeitsstruktur auf Landes- und Bundesebene gebildet, im Rahmen dessen sich Vertreter für die Träger der Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe untereinander austauschen und Ergebnisse und Vorschläge erarbeiten. Auf diese bestehenden Strukturen sollte unbedingt zurückgegriffen werden. Um eine Beteiligung und Einbeziehung auch auf gesetzliche Füße zu stellen, schlagen wir eine Ergänzung in Art. 9 Abs. 2 vor: *„Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbände der Jugend- und Behindertenhilfe in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von Artikel 1 Nummer 11 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor.“*

b) Besseres Ineinandergreifen von Hilfen bzw. zur Verbesserung von Zuständigkeitsübergängen

Zu diesem Thema sieht der Entwurf zunächst eine neue Bestimmung in **§ 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII-E** vor, welches in Ausformung allgemeiner Bestimmungen aus dem SGB I das Jugendamt verpflichtet, den leistungsberechtigten Personenkreis des SGB VIII auf eigenen Wunsch ganzheitlich, d.h. auch unter Einbeziehung weiterer Hilfen und Leistungen anderer Sozialsystem zu beraten und zu unterstützen. Unseres Erachtens ist es gut, dass diese Verpflichtung im SGB VIII nochmals konkretisiert wird.

Für ein besseres Gelingen von Leistungen nach den §§ 27ff und 35a SGB VIII regelt **§ 36 Abs. 3 SGB VIII-E**, dass neben den freien Trägern auch Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen sowie die Schule im Rahmen der Hilfeplanung beteiligt werden sollen, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist. Grundsätzlich erachten wir diese Veränderungen als positiv. Dabei haben wir uns intensiv mit der Beteiligung der Schulen auseinandergesetzt. Wichtig ist, dass durch diese Einbeziehung die Verantwortung der Schule mehr in den Vordergrund tritt. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass für eine erfolgreiche Beteiligung und Einbeziehung der Lebenswelt „Schule“ in den Hilfeplan die aktuellen Kapazitäten vor Ort nicht ausreichen werden. Es wird an dieser Stelle notwendig sein, entsprechende Strukturen aufzubauen, was auch eine Veränderung schulrechtlicher Bestimmungen erfordern könnte.

Ferner ist zu prüfen, ob diese Erweiterung nicht eine datenschutzrechtliche Ergänzung erforderlich macht, da nunmehr mehr Akteure in den Hilfeplanprozess eingebunden sind. Dabei wird auf die Regelung des § 23 SGB IX hingewiesen, die die Einhaltung des Datenschutzes bei der Durchführung des Teilhabeplanes regelt.

Die Bestimmungen zu den Verbesserungen der **Zuständigkeitsübergänge in § 36b SGB VIII-E und § 41 Abs. 3 SGB VIII-E** sind zu begrüßen. Im Sinne der Ganzheitlichkeit erscheint es jedoch zielführender, wenn die Jugendämter verpflichtend alle Kostenträger nach § 12 SGB I einbinden müssten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung eine große Herausforderung für alle beteiligten Kostenträger sein wird, sich gegenseitig in ihrer Unterschiedlichkeit „zu verstehen“. Dies zeigte sich bereits im BTHG-Reformprozess, im Rahmen dessen sich die Jugendämter als Rehabilitationsträger dem ICF-CY gegenübergestellt sahen. Dabei darf auch nicht der Umstand unterschätzt werden, dass es sich bei den anderen Kostenträgern um sehr große, bundesweit agierende Einheiten handelt (Bundesagentur für Arbeit, Krankenversicherungen, Berufsgenossenschaften etc.). Dies könnte vor allem für kleinere Jugendämter in Nordrhein-Westfalen ein Problem darstellen. Es muss bei der praktischen Umsetzung verhindert werden, dass in diesen Fällen das klassische Hilfeplanverfahren der Jugendhilfe in Frage gestellt wird. Zugleich sind aber Wege und Mittel zu finden, bei der Gestaltung der Zuständigkeitsübergänge mit einer einheitlichen Sprache zu sprechen.

Fragwürdig erscheint zudem, warum **§ 41 Abs. 3 SGB VIII-E** allein auf § 36b Abs. 1 und 2 SGB VIII-E Bezug nimmt. Sollte die Hilfe für junge Volljährige mit seelischer Behinderung in die Eingliederungshilfe übergehen, erachten wir auch die Anwendung von § 36b Abs. 3 SGB VIII-E als zielführend.

Als ein weiterer Aspekt der besseren Gestaltung von Zuständigkeitsübergängen erachtet es das BMFSFJ für erforderlich, die Einbindung des Jugendamtes in die Leistungserbringung für Kinder

und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung durch die Eingliederungshilfe zu verstärken. Dies erfordert Änderungen im **§ 10a Abs. 3 SGB VIII-E** und **im SGB IX**, die wir grundsätzlich begrüßen. Damit werden die Jugendämter in das Gesamtplanverfahren mit eingebunden. Sollte dabei jedoch die einschränkende Voraussetzung der Zustimmungserfordernis der Personensorgeberechtigten aufrechterhalten bleiben, ist zu beachten, dass Eingliederungshilfeträger häufig die Familien nicht in der Form kennen, wie es beim Jugendamt z. B. in der Hilfeplanung der Fall ist. An dieser Stelle wird daher nochmals explizit auf die obigen Ausführungen Bezug genommen, dass der Schutz vor Kindeswohlgefährdungen für Kinder und Jugendlichen mit Behinderung dringend verbessert werden muss.

Gleichzeitig müssen die Jugendämter in der Praxis dazu angehalten werden, ihre Beteiligung und Einbeziehung tatsächlich wahrzunehmen. Träger berichten hierzu, dass insbesondere in den Fällen, in denen das Jugendamt bereits eingebunden war, dieses sich nach Abgabe des „Falles“ an die Eingliederungshilfe zurückzieht, da sie nicht mehr „zuständig“ seien. Dies mag hinsichtlich der Eingliederungshilfeleistungen korrekt sein, bedeutet aber nicht, dass z. B. ein etwaiger Bedarf an Hilfen zur Erziehung nicht mehr vorliegt.

c) Veränderungen im § 35a

Der Umstand, dass Ausführungen der Stellungnahme zur Teilhabebeeinträchtigung zukünftig auch berücksichtigt werden sollen, erachten wir als positiv. Allerdings glauben wir, dass § 35a SGB VIII einer **weiteren Anpassung** bedarf. Diese bezieht sich auf den **Behinderungsbegriff**. Während nach neuem Verständnis des SGB IX in Übereinstimmung mit der UN-BRK eine Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Kontextfaktoren resultiert, setzt der Wortlaut des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII-E weiterhin voraus, dass die Teilhabe kausal („daher“) aufgrund der Abweichung der seelischen Gesundheit beeinträchtigt ist (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 35a Rn. 16). Das Erfordernis einer Anpassung ergibt sich daraus, dass Behinderungsbegriff des SGB VIII stets an dem des SGB IX orientiert hat und eine völkerrechtsfreundliche Auslegung sowieso eine entsprechende Auslegung und Heranziehung des neuen Begriffes erforderlich macht. Denkbar wäre hierbei die folgende Formulierung im Absatz 1: *„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn die seelische Beeinträchtigung sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindert. Eine seelische Beeinträchtigung liegt vor, wenn die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder und Jugendliche sind von einer seelischen Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach den Sätzen 1 und 2 zu erwarten ist.“*

2. Besserer Kinder- und Jugendschutz

a) Neuregelung der Vorschriften zur Betriebserlaubnis

Die angedachten Änderungen sind in vielerlei Hinsicht identisch mit den Vorschlägen des BMFSFJ aus dem Jahre 2017. Daher sind die damals vom Fachverband Erzieherische Hilfen RWL aufgestellten Forderungen auch weiterhin aktuell und finden sich an vielen Stellen auch in der Bewertung zu dem nunmehr im KJSG erfolgten Vorschlag zur Umgestaltung der §§ 45ff. SGB VIII wieder.

Wie bereits im Jahr 2017 erörtert, möchten wir an dieser Stelle nochmals betonen, dass sich alle Beteiligten darüber im Klaren sind, dass es für die umfangreiche Gewährleistung des Kindeswohls auch einer wirkungsvollen Heimaufsicht bedarf. Hierzu muss jedoch der Gesetzgeber einen guten

Mittelweg finden, der die bisherige Praxis, die sich im Miteinander zwischen Landesjugendamt und freien Trägern bewährt hat, berücksichtigt und weiterentwickelt.

Entscheidend ist hierbei nicht, die Rechte der einen Seite zu sehr auszuweiten und die der anderen Seite einzuschränken, sondern ein gemeinsames Miteinander durch transparentes Arbeiten und partnerschaftliche Zusammenarbeit zu stärken. Transparenz ist auch von Seiten der freien Träger stets gewollt und wird bewusst unterstützt. Hierdurch kann allen Akteuren außerhalb der Einrichtung und vorrangig der Aufsichtsbehörde vor Augen geführt werden, wie die Gewährleistung des Kindeswohls in der jeweiligen Einrichtung gelebt wird. Diese, nach außen getragenen Standards der Einrichtungen ermöglichen der Behörde „schwarze Schafe“ frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Da die Einrichtungen auf diesem Wege dazu beitragen, ungeeignete Träger und Einrichtungen, in denen das Kindeswohl in Gefahr ist „herauszufiltern“, sollte es der Bund möglichst vermeiden, einen Generalverdacht gegenüber allen Trägern, wie er sich aus der geplanten Manifestierung einer Zuverlässigkeitsprüfung im Vorfeld der Betriebserlaubnis einer Einrichtung ergibt, gesetzlich im SGB VIII festzuschreiben. Ferner gilt es das partnerschaftliche Miteinander zwischen überörtlichem Jugendhilfeträger und freien Trägern zu bewahren. Hierfür bedarf es eines guten Gleichgewichts zwischen Aufsichtshandeln der Behörde und Einbeziehung der freien Träger.

Im Einzelnen möchten wir aber folgende Forderungen einzelner Bestimmungen besonders betonen:

- Legaldefinierter Einrichtungsbegriff, § 45a SGB VIII-E
Der Begriff der Einrichtung in § 45 SGB VIII soll durch den eingefügten § 45a SGB VIII-E nunmehr im Gesetz festgeschrieben werden. Für die Bestimmung des Einrichtungsbegriffes in § 45 SGB VIII mittels Legaldefinition besteht jedoch unseres Erachtens kein Bedarf. Wir sehen in diesem Schritt die Gefahr, dass damit eine Gleichsetzung mit dem Einrichtungsbegriff in **§ 78e SGB VIII** (örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen), welche durch den Gesetzgeber sicherlich so nicht gewollt ist. Dies würde schlussendlich dazu führen, dass dezentral organisierte Einrichtungen unterschiedliche Verhandlungspartner für die Entgeltverhandlung bekämen. Richtigerweise muss der Einrichtungsort im Sinne des § 78e Abs. 1 SGB VIII aber nicht dort liegen, wo sich die einzelnen dezentralen Organisationseinheiten der Einrichtung bzw. Betreuten Wohnform befinden, sondern dort, wo sich die verantwortliche Leitung der Einrichtung befindet (so Münder/Meyesen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 78e Rn. 3; Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 78e Rn. 2).
Sollte der Einrichtungsbegriff auch mit der Ergänzung zu den **familienähnlichen Betreuungsformen** mit aufgenommen werden, wird angeregt, die Sätze 2 und 3 zu ändern, da diese aktuell unverständlich formuliert sind. Wir schlagen hierzu die folgende Regelung vor:
„Familienähnliche Betreuungsformen unterliegen dem Einrichtungsbegriff, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.“
- Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung, § 45 Abs. 2 SGB VIII-E
Zukünftig sollen die Träger von Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII-E nachweisen, dass sie sie für den Betrieb der Einrichtung erforderliche **Zuverlässigkeit** besitzen. Die unter anderem von uns geäußerte Kritik für eine genauere Bestimmung des Zuverlässigkeitsbegriffes ist mit einer Ergänzung in **§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E** aufgegriffen worden. Wir stehen dieser Änderung auch mit der vorgenommenen Ergänzung weiterhin sehr kritisch gegenüber. Die Eignung des Trägers bildet bereits heute ein wesentliches

Kriterium für die im Rahmen der Erlaubniserteilung zu treffende Entscheidung über die Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung. Soweit Zweifel hieran bestehen, bedarf es folgerichtig einer entsprechenden Überprüfung durch die zuständige Behörde. Dies bedeutet jedoch, dass eine solche Prüfung, anders als im Entwurf vorgesehen, anlassbezogen und nicht pauschal erfolgt.

Auch die nunmehr vorgenommene Definition der Zuverlässigkeit ist kritisch zu bewerten. Der Begriff wird negativ definiert und enthält wiederum unbestimmte Rechtsbegriffe wie „nachhaltig“ und „wiederholt“. An dieser Stelle schließt sich wiederum der Kreis zu dem oben Gesagten. Die vorgegebenen Fälle, die offenbar nahelegen, dass eine Zuverlässigkeit nicht gegeben sind, können bereits heute zu Maßnahmen bis hin zu einer Rücknahme bzw. einem Widerruf der Betriebserlaubnis durch die Landesjugendämter führen.

- Nachweis einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung, § 45 Abs. 3 SGB VIII-E

Zur Prüfung der Erteilungsvoraussetzung haben Träger zukünftig nachzuweisen, dass eine den Grundsätzen einer **ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung** entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird. Es erscheint fragwürdig, warum es einer Konkretisierung der trägerbezogenen Pflichten hinsichtlich der anzufertigen Aufzeichnungen bedarf. Die Träger kommen diesen Aufzeichnungspflichten bereits heute im ausreichenden Maße nach. Diese Aufzeichnungen sind bei möglichen Prüfungen vor Ort für die Aufsichtsbehörde stets einsehbar. Aus dieser Sicht ist bereits unter der aktuellen Gesetzeslage die Arbeit der Träger für die zuständigen Behörden transparent.

- Rücknahme und Widerruf von Betriebserlaubnissen, § 45 Abs. 7 SGB VIII-E

Der Absatz wird ergänzt mit der Rücknahme- bzw. Widerrufsmöglichkeit für den Fall, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen. Anders als eine Rücknahme oder ein Widerruf nach Satz 1 (Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen) steht dies allerdings unter einem Ermessen, d.h. im Sinne der Verhältnismäßigkeit sind zunächst andere Maßnahmen zu prüfen. Das BMFSFJ stellt hierzu in der Begründung klar, dass eine konkrete Gefährdung für diesen Schritt nicht erforderlich sei, sondern eine **sog. strukturelle Kindeswohlgefährdung ausreicht**. Ein Zugrundlegen der sog. strukturellen Kindeswohlgefährdung bei der Entziehung der Erlaubnis ist zu begrüßen. Jedoch bedarf es hierfür einer genaueren Umschreibung bzw. Eingrenzung im Gesetz. Dies bereits dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung nicht bzw. nicht mehr vorliegen, ist zu weitreichend und birgt, da der Betrieb damit unmittelbar einzustellen wäre, ein erhebliches Risiko für die Träger.

Problematisch ist hierbei auch die Verankerung einer Ermessensentscheidung in dem neuen Entzugstatbestand. Aufgrund der weitreichenden Voraussetzungen kann dies zu vorschnellen Entscheidungen führen, die wegen des Ermessenscharakters wiederum gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar sind.

- Der „neue“ § 46 SGB VIII

Dieser soll zukünftig nicht allein örtliche Prüfungen, sondern auch schriftliche Verfahren und Prüfungen ermöglichen (§ 46 Abs. 1 SGB VIII-E). Aus dem Gesetzestext ergibt sich dabei, dass das **schriftliche Verfahren** unabhängig von einer möglichen örtlichen Prüfung durchgeführt werden kann. Aus der Erfahrung der Träger erscheint die Möglichkeit allein „vom Schreibtisch aus“ über die Lage in einer Einrichtung zu entscheiden fragwürdig. Dabei könnte es aus Sicht der Beteiligten hilfreich sein, für bestimmte Fälle verpflichtend eine zusätzliche örtliche Prüfung vorzusehen.

Ferner werden die Bestimmungen zur **örtlichen Prüfung** weiter **konkretisiert**. Die Überprüfung von Einrichtungen nach Betriebsaufnahme ist ein notwendiges Mittel der Aufsicht führenden Behörde. Dabei ist allerdings im Sinne des oben beschriebenen Gleichgewichts, die Beteiligung des Trägervertreters sicherzustellen sowie den Grundsätzen einer guten pädagogischen Praxis gerecht zu werden. Dieses geht jedoch mit dem derzeit vorliegenden Entwurf verloren. Zunächst wird aus der geplanten Änderung nicht ausreichend deutlich, wie durch die starke Betonung der Kontrollaspekte die Vereinbarkeit hinsichtlich des Auftrages zur Beratung der Träger gegeben sein kann. Insoweit zudem unangekündigte Prüfungen vor Ort stattfinden, muss sichergestellt werden, dass hierbei dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stets Rechnung getragen wird. Dabei kann die Praxis anderer Handlungsfelder unterstützend herangezogen werden. Gesetzliche Vorgaben, die den Behörden Handlungsmöglichkeiten einräumen, die ohne jegliche (direkte oder indirekte) Beteiligung der Träger ablaufen, sind zu hinterfragen. Hierzu gehören unter anderem die Einzelgespräche des Landesjugendamtes als Aufsichtsbehörde, mit den in der Einrichtung untergebrachten Kindern und Jugendlichen. Der Entwurf verkennt mit der derzeitigen Konstellation, die Komplexität des pädagogischen Prozesses, welche nur in Kooperation zwischen jungem Mensch, Einrichtung und Jugendamt möglich ist. Es bedarf daher zumindest der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips durch die Aufsicht führende Behörde sowie einer indirekten Beteiligung der Träger z.B. durch Dokumentation der Gespräche mittels Tonaufzeichnungen oder Protokollen.

- Erweiterung der Meldepflichten in § 47 SGB VIII-E
Die Erweiterung in Absatz 2 soll den **Informationsaustausch zwischen Jugendamt und Landesjugendamt** bei besonderen Vorkommnissen gesetzlich festlegen. Hierbei sehen wir die Gefahr einer weitreichenden Weitergabe von Aufzeichnungen. Sollte die Behörde, wie bereits geschildert, durch Einsichtnahme der Unterlagen die Lage in der jeweiligen Einrichtung falsch einschätzen, führt dies unter Umständen dazu, dass nicht den Tatsachen entsprechende Informationen weitergegeben werden, die weitere, gravierende Konsequenzen an anderer Stelle nach sich tragen.

b) Weitere Vorschriften in Bezug auf Kinder- und Jugendschutz

- Veränderungen in § 8a Abs1 1 SGB VIII-E und § 4 KKG
Lediglich die **Berufsgruppe der Ärzte und sonstigen Heilberufe** sollen zukünftig nach erfolgter Meldung an das Jugendamt bei der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII-E) bzw. eine Rückmeldung erhalten (§ 4 Abs. 4 KKG-E). Dies wirkt nicht nur in unserem Fachverband sondern auch in dem breiten Feld, im Rahmen dessen diakonische Träger tätig sind und in denen sie auch mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert sind, die Frage auf, ob es Berufsgruppen erster und zweiter Klasse geben soll.

Die erfolgte **Umstrukturierung in § 4 KKG-E** erachten wir zudem als kontraproduktiv. In der Vorschrift soll fortan, die Befugnis zur Meldung an das Jugendamt voran gestellt werden, obwohl (nunmehr geregelt in § 4 Abs. 2 KKG-E) auch mildere Mittel wie die Erörterung mit dem Kind und Jugendlichen bzw. den Personensorgeberechtigten möglich sind. Dies wird in der Praxis nicht zu mehr Klarheit, sondern zu Verunsicherung führen.

- Erweiterung der Datengrundlagen bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme gemäß § 99 Abs. 2 und 6 SGB VIII-E
Die Vorschriften sehen vor, dass die Jugendämter zukünftig u. a. die Art der Beendigung der Maßnahme, der anschließende Aufenthalt oder die Art der anschließenden Hilfe für die

Erstellung der Statistik angeben müssen. In Bezug auf Kindeswohlgefährdungen ist anzugeben, ob es wiederholte Meldung zu demselben Kind innerhalb eines Jahres gegeben hat. Beide Ergänzungen erachten wir als sehr begrüßenswert.

- Hilfeplan im familiengerichtlichen Verfahren
Gemäß **§ 50 Abs. 2 SGB VIII-E** soll die Vorlage des Hilfeplans an das Familiengericht u. a. für Verfahren nach **§§ 1666, 1666a BGB verpflichtend** werden; in anderen Kindschafts-sachen ist der Hilfeplan vorzulegen, wenn das Familiengericht diesen anfordert. Wir glauben, dass diese Regelung insbesondere zum Schutz von Eltern mit Beeinträchtigung ziel-führend sein kann. Zudem erfordert dies, dass aussagekräftige Hilfepläne zu erstellen sind und kann damit auch zur weiteren Qualitätsverbesserung beitragen.

3. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

a) Erweiterung der Bestimmungen zum Hilfeplan

In den **§§ 36ff. SGB VIII-E** finden sich zahlreiche Ergänzungen zu dem o. g. Thema. Zunächst sieht **§ 36 Abs. 2 und § 36 Abs. 5 SGB VIII-E** vor, dass bei der Hilfeplanung die **Geschwisterbeziehung** sowie die **Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern** eine verstärkte Rolle spielen soll. Wir stehen diesen Änderungen, die aber durchaus in der Praxis bereits heute eine Rolle spielen, positiv gegenüber und begrüßen die Ergänzungen. Wir sehen dieses zugleich als Auftrag, neue und ergänzende Maßnahmen zur Einbeziehung der Familie im erweiterten Sinne zu entwickeln.

Auch die Erweiterungen, die sich aus u. a. aus **§ 37 und § 37c SGB VIII-E** ergeben, sind vollum-fänglich zu begrüßen. **§ 37 SGB VIII** macht anders als bisher deutlich, dass sich die Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie auf den Dreiklang „Entwicklung – Erziehung – Teilhabe“ aus-richten muss. Mit dem neuen **§ 37c SGB VIII-E**, der erweiternd vorsieht, dass eine Perspektivpla-nung auch unabhängig von möglichen Rückkehroptionen zu erfolgen hat, was sich dann auf eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive richtet, verknüpfen wir die Hoffnung, dass Entschei-dungen über die Perspektive der Kinder und Jugendlichen nunmehr auch tatsächlich getroffen werden. Eltern und Kinder können insofern partizipieren, wenn statt unklarer Zielformulierungen endloser Hilfeverläufe ohne Entscheidungen nun transparente und klare Prozessdefinitionen definiert wer-den. Dieser Schritt aus dem bisherigen „Entscheidungsnirvana“ gibt den Familien die notwendige Sicherheit und Klarheit. Abschließend ist nochmals zu betonen, dass die oben bereits erwähnten Bestimmungen im **§ 36 Abs. 2 und 5 SGB VIII-E** das notwendige Korrektiv zu **§ 37c SGB VIII-E** bildet. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass die verfassungsgerichtlich geschützten Rechte der Eltern nicht unterlaufen werden.

b) Änderungen in den Statistikvorschriften

In **§ 99 SGB VIII-E** sollen zukünftig **verstärkt trägerbezogene Daten erhoben** werden. Begründet wird dies damit, dass die Kinder- und Jugendhilfe auf belastbare Daten für eine empirische Dau-erbeobachtung angewiesen seien und eine einrichtungsbezogene Statistikerfassung diesen An-sprüchen nur eingeschränkt gerecht werde. Wir erachten diese Änderungen zum Teil als einen deutlichen Mehraufwand in der Bearbeitung.

So sieht beispielsweise **§ 99 Abs. 9 Nr. 2b)** vor, dass der Träger mit Betriebserlaubnis nach **§ 45 SGB VIII**, für jede vorhandene Gruppe und jede sonstige Betreuungsform, Angaben über die Art

der Unterbringung oder Betreuung, deren Rechtsgrundlagen, Anzahl der genehmigten und belegten Plätze, Anzahl der Sollstellen des Personals und der Hauptstelle der Einrichtung machen muss. Um diesen Angaben angemessen nachzukommen, müssten die Träger eine fortlaufende Statistik zu den notwendigen Daten aufbauen. Dies wirft die Frage auf, ob der dafür notwendige Verwaltungsaufwand nicht künftig für die Berücksichtigung im Entgelt für die Angebote der Hilfe zur Erziehung zu berücksichtigen wäre.

Hinzu kommt, dass die unter **§ 99 Abs. 9 Nr. 3** geforderten Angaben zu pädagogischen und in der Verwaltung tätige Personal insbesondere für Komplexträger in unserer Mitgliedschaft unter Umständen schwierig darzustellen sind, da in diesen Strukturen in der Regel bestimmte Verwaltungsleistungen (z.B. Personalbuchhaltung, Rechnungswesen) zentralisiert sind und diese entsprechend für unterschiedliche Unternehmenseinheiten bzw. Träger innerhalb der Unternehmensgruppe tätig werden.

c) Reform des Pflegekinderwesens

Die Pflegekinderreform beinhaltet zunächst zusätzliche Bestimmungen zur Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien, die sich aus den **§§ 37, 37a und 37b SGB VIII-E** ergeben. Werden Leistungen nach diese Vorschriften von freien Trägern erbracht, so sieht **§ 77 Abs. 2 SGB VIII-E** nunmehr vor, dass die Kostenübernahme nur erfolgt, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind.

Diese Veränderungen sind positiv zu bewerten. Das Recht auf Beratung und Begleitung ist durch Schaffung eines eigenen Paragraphen gestärkt. Damit wird die Notwendigkeit der Beratung unterstrichen, damit Pflegeeltern nicht alleine gelassen bzw. auf sehr niedrigem Niveau beraten werden (§ 37a SGB VIII-E). Dabei erachten wir auch die die Implementierung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe als sinnvoll, da hierdurch Aufmerksamkeit auf einen Bereich gerichtet wird, der auch im Pflegekinderwesen deutlicher besetzt werden sollte. Die Möglichkeit der Beschwerde entspricht dem Partizipationsgedanken, das Kind/den Jugendlichen als mündiges Subjekt in der Hilfeform zu betrachten und das Augenmerk auf das „Wie“ der Beteiligung zu richten.

Die Maßgabe neben den Kosten auch inhaltliche Qualitätsstandards zu formulieren, gibt den Trägern Recht, die sich bereits in Qualitätsdialogen befinden und den Vorgaben des § 79a SGB VIII entsprechende Vereinbarungen getroffen haben. Es führt gleichzeitig dazu, dass Pflegekinderdienste nach vergleichbaren Parametern arbeiten. Zudem wird auch eine Parallele zu den derzeit erarbeiteten Lösungen für Pflegefamilien in der Eingliederungshilfe geschaffen, was bei einer späteren inklusiven Lösung die Übergänge vereinfachen wird.

Ferner soll es Pflegepersonen zukünftig möglich sein, eine sog. **Dauerverbleibensanordnung** über das Familiengericht zu erhalten (**§ 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E**). Ähnlich wie die Änderungen des § 37c SGB VIII-E kann und wird dies hoffentlich dazu beitragen, den Kindern und Jugendlichen mehr Sicherheit in der Lebensperspektive zu geben. Im Rahmen der familiengerichtlichen Verfahren erachten wir aber die Heranziehung von fachlich fundierten Sachverständigen für unerlässlich. Gleiches gilt für die Regelung des § 166 Abs. 2 FamFG-E, die vorsieht, dass die Anordnung in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen ist. Aufgrund des Umstandes, dass sich Familiensituationen, anders als Betreuungssettings in einer Einrichtung, akut verändern können, erachten wir es für wesentlich, dass die Fristen der Überprüfung sich in einem Zeitraum von zwei bis vier Jahren bewegen. In diesem Zusammenhang ist es auch zu begrüßen, dass in diesen Verfahren

der Hilfeplan verpflichtend durch das Jugendamt vorzulegen ist, da im Rahmen dessen Veränderungen regelmäßig dokumentiert werden.

4. Mehr Prävention vor Ort

a) Ergänzung des § 28a SGB VIII-E/wirksame Hilfen und Leistungen für Kinder psychisch kranker Eltern

Die Vorschrift des § 28a SGB VIII-E soll der **niedrigschwiligen Unterstützung** von Familien mit mindestens einem psychisch kranken Elternteil dienen. Dabei sei eine Aufnahme in den HzE-Katalog erforderlich, um eine **anspruchsbasierte Leistung** zu entwickeln. Aus § 36a SGB VIII-E ergibt sich, dass das „Einfallstor“ für diese Unterstützung die **Erziehungsberatungsstelle** oder andere Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII sein sollen.

Wir stehen dieser Veränderungen kritisch gegenüber. Zunächst wäre die Schaffung eines Rechtsanspruches auf Leistung auch an anderer Stelle im SGB VIII möglich (vgl. z.B. § 19 SGB VIII). Dies kann kein zwingendes Argument für die Aufnahme in die HzE-Angebote sein.

Uns ist durchaus bewusst, dass die betroffenen Familien einer zielgerichteten und möglichst niedrigschwiligen Unterstützung bedürfen. Problematisch erachten wir aber, dies an die Erziehungsberatungsstellen anzubinden. In der Praxis zeigt sich verstärkt die Tendenz, möglichst viele Fälle bei den Erziehungsberatungsstellen „abzuladen“. Dieser Eindruck wird durch den vorliegenden Entwurfsvorschlag noch verstärkt. Häufig stehen hierbei auch Kosteneinsparungspotentiale im Vordergrund.

Zusätzlich und unterstützend sollen in den Familien ehrenamtliche tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen, die die Familien im Alltag unterstützen (§ 28a S. 2 SGB VIII-E). Auch wenn der Einsatz von ehrenamtlich Tätigen sich in Projekten bereits bewährt hat, so sind wir der Auffassung, dass dies nicht ausreichend sein wird, um die betroffenen Eltern und Kinder in ihrer ganz eigenen komplexen Problemlage zu unterstützen und zu begleiten. Zunächst gibt es gerade bei der Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich tätigen Personen immer wieder Probleme. Es ist auch abzusehen, dass viele Patinnen und Paten von der Aufgabe und ihrer Komplexität schnell überfordert sein könnten und abspringen. Unseres Erachtens wird vielmehr eine professionelle Unterstützung benötigt. Zudem sollte dies immer auch mit einer verpflichtenden Prüfung des Elternhauses verknüpft werden.

Sollte die Regelung in dieser Form in das Kinder- und Jugendhilferecht übernommen werden, müsste diese Vorschrift zumindest verpflichtend evaluiert werden, um die Vorschrift im Rahmen der abzusehenden Veränderung durch die inklusive Lösung zu überarbeiten bzw. gesetzgeberisch umzugestalten.

b) Änderungen im § 27 SGB VIII-E

Über die Bestimmung in § 27 Abs. 3 SGB VIII sollen zukünftig alle Maßnahmen nach **§ 13 SGB VIII**, nicht allein die nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, mit eingeschlossen werden können. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass Hilfen zur Erziehung zukünftig nach § 13 SGB VIII erbracht werden und eine Jugendhilfe „light“ entsteht. Auch ist der Passus wohl grammatikalisch falsch formuliert. Vermutlich soll es heißen: „Sie soll bei Bedarf auch Maßnahmen nach § 13 einschließen.“

Ferner bestimmt ein neuer **Satz 3**, dass für das Vorliegen eines entsprechenden erzieherischen Bedarf **in der Schule oder Hochschule, die erforderliche Anleitung und Begleitung als Gruppenangebot gemeinsam erbracht werden** kann, soweit dies dem **Bedarf** des Kindes oder Jugendlichen **im Einzelfall entspricht**. Es ist davon auszugehen, dass der neue Satz 3 eine Art Poollösung für Schulbegleiter bei Kindern und Jugendlichen mit erzieherischen Bedarf ermöglichen soll. Grundsätzlich begrüßen wir die Intention dieses Vorschlages, insbesondere auch eine engere Verzahnung von Jugendhilfe und Schule. Allerdings hat eine Vielzahl der Träger mit den nunmehr in der Eingliederungshilfe zugelassenen „Pools“ von Integrationsshelfern durchaus negative Erfahrungen gemacht. Unseres Erachtens müsste die Durchführung in einem Gruppenangebot auch als zweitrangig angesehen werden, weil zunächst eine individuelle Leistung zu erbringen wäre. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es mit der Aufnahme des neuen Satz 3 in § 27 Abs. 3 noch nicht getan ist; in der Praxis sind dafür umfangreiche Veränderungen durchzuführen bzw. Vereinbarungen zu treffen (z.B. Kooperationsvereinbarungen zwischen Träger des Schulbegleiters und der Schule).

5. Mehr Beteiligung

a) Selbstvertretung

Die in **§ 4a SGB VIII-E** eingefügte Regelung zur Unterstützung selbstorganisierter Zusammenschlüsse ist unter Berücksichtigung der Idee demokratischer Beteiligung zu begrüßen. Allerdings beinhaltet diese eine sehr weite Formulierung, was ggf. Raum für Missbrauch lässt und vor allen in bevölkerungsreichen Kommunen dazu führen kann, dass sich die Akteure der Jugendhilfe mit einer Vielzahl solcher Zusammenschlüsse befassen müssten. Unseres Erachtens sollten daher weitere gesetzgeberische Hürden eingebaut werden wie z. B. der Aspekt der Verfassungstreue wie er auch hinsichtlich der Anerkennung der freien Jugendhilfeträger in § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII formuliert ist.

b) Beratung und Unterstützung in wahrnehmbarer Form

In einer **Vielzahl von Vorschriften (u. a. in §§ 8 Abs. 4, 10a Abs. 1, 36 Abs. 1, 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII-E)** gibt der Entwurf vor, dass Kinder und Jugendliche bzw. ihre Eltern oder weitere mögliche Leistungsadressaten in wahrnehmbarer Form beteiligt, informiert und beraten werden müssen. Wir begrüßen diese Ergänzung ausdrücklich, weil dies deutlich macht, dass es sich nicht allein um eine Vorgabe in einem Konzept handelt, sondern die Vorgabe in der Praxis mit Leben zu füllen ist. Auch die Wahl des weiten Begriffes „wahrnehmbar“ erachten wir als zielführend. Der Begriff suggeriert eine stets subjektbezogene Auslegung. Damit geht es hier nicht allein um leichte bzw. kindgerechte Sprache, sondern auch um die Berücksichtigung von Überforderung, möglichen Konzentrationsschwächen usw.

Der Ev. Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL wird die Reform weiterhin beobachten und sich zeitnah auch mit deren Umsetzung und Folgen beschäftigen. Mit dieser Stellungnahme verbinden wir die Hoffnung, auf Grundlage der praktischen Erfahrungen, die sich in unserem Fachverband bündelt, für den laufenden Gesetzgebungsprozess Veränderungen anstoßen zu können.

Ev. Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL